

## G. m. b. H. und Kriegsabgabe.

Von

Gerichtsassessor Dr. Erwin Hirschfeld, Berlin.

Nach dem soeben veröffentlichten Steuerkompromiß erfahren die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wieder eine besondere steuerliche Behandlung. Nach dem ersten Regierungsentwurf waren es die einzelnen Gesellschafter, nicht die Gesellschaft als solche, welche bei Vorhandensein gewisser Voraussetzungen eine berechnete Steuererleichterung genießen sollten. Nach dem jetzigen Stande sind es die Gesellschaften selbst, welche unter Umständen steuerlich bevorzugt werden; dagegen gilt für die Gesellschafter einer G. m. b. H. nach vollständigem Fortfall aller das Mehreinkommen betreffenden Bestimmungen keine Besonderheit mehr.

Die steuerliche Begünstigung trifft nur inländische Gesellschaften. Sie findet dann schon keine Anwendung mehr, wenn während der ganzen Dauer der Kriegsgeschäftsjahre das eingezahlte Stammkapital 300 000 M. zu irgendeinem Zeitpunkte überstiegen hat. Da das eingezahlte Kapital mindestens ein Viertel des nominellen ausmachen muß, scheiden regelmäßig Gesellschaften mit einem Stammkapital von mehr als 1 200 000 Mark ohne weiteres für die bevorzugte Steuerbehandlung aus. Es scheiden aber auch solche Gesellschaften mit geringerem Stammkapital aus, bei denen infolge höherer Einzahlungen als 25 vom Hundert des Stammkapitals die eingezahlte Summe 300 000 M. übersteigt. Hatte also z. B. eine Gesellschaft mit einem nominellen Stammkapital von 400 000 M. zwecks Gewinnung von Betriebsmitteln zur Einrichtung der Kriegswirtschaft (z. B. Umbauten, neue Maschinen) die restliche Hälfte des noch nicht eingezahlten Stammkapitals eingefordert, so ist ihr durch diese damalige Maßnahme die jetzige Steuerbevorzugung verloren gegangen. Hätte dagegen die gleiche Gesellschaft statt dieser Volleinzahlung es bei der Hälfte belassen und die fehlenden 200 000 M. durch Kredit sich beschafft, eventuell sogar durch Darlehen ihrer eigenen Gesellschafter, so wäre ihre bevorzugte Stellung ihr noch nicht verloren gegangen. Die lieber mit Kredit als mit Volleinzahlung arbeitende Gesellschaft wird gegenüber der auf Einschränkung des Kredits und Schaffung einer starken Kreditbasis hindrängenden Unternehmung steuerlich begünstigt. Es wird also auf Solidität eine Strafe gesetzt! Hinzu kommt, daß bei den Kapitalien, welche die Industrie verbraucht, und der sinkenden Bedeutung der Hunderttausend-Zahlen infolge allseitiger Teuerung es wohl nur verhältnismäßig wenige Gesellschaften, die für die Kriegsabgabe in Betracht kommen, geben wird, bei denen die Vergünstigung eintreten kann. In den meisten Fällen ist der Mehrbedarf an Betriebsmitteln nicht durch fremdes Geld, sondern durch Volleinzahlung oder Erhöhung gedeckt worden.

Ein weiteres Erfordernis muß noch hinzutreten, damit die Steuerbevorzugung eintreten kann: wenigstens die Hälfte der Summe der Geschäftsanteile muß während der Kriegsgeschäftsjahre sich im Besitz bestimmter Personen befunden haben. Hier spielt demnach die Höhe der tatsächlichen Einzahlungen überhaupt keine Rolle, das nominelle Stammkapital ist allein entscheidend. Bei einer Gesellschaft mit 1 200 000 M. Stammkapital müssen also nominell 600 000 M. bei bestimmten Personen vereinigt sein. Was diese Personen angeht, so ist an deren Auswahl noch viel auszusetzen. Zunächst ist stets nur von einer Mehrheit die Rede, der Fall, daß die Hälfte im Besitz einer Person ist, fällt nicht unter die Bestimmungen. Bei den Personen handelt es sich zunächst um nahe Verwandte oder Verschwägerte; doch ist die Zusammenstellung von Schwiegervater und Schwiegersohn, auch eine Familiengesellschaft, nicht getroffen. Den vorstehend erwähnten Verwandten stehen Personen (oder deren Ehegatten oder Erben) gleich, die am 1. August 1914 als Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft bestellt waren und aus keinem anderen Grunde, als infolge Ablebens bis zum Schlusse der Kriegsgeschäftsjahre aus dieser Stellung ausgeschieden sind. Ist also ein solcher Geschäftsführer oder Prokurist zum Heeresdienste einberufen worden und wählte man an Stelle einer Stellvertretung eine Neubesetzung der Stelle aus vielleicht lediglich formalen Gründen, dann entfiel schon die Voraussetzung für die Steuerbegünstigung. Besonders tadelnswert erscheint mir aber, daß nunmehr mit dem Ausscheiden des § 17 des ersten Regierungsentwurfs auch dessen vorzüglicher Kern verlassen ist. Sind nämlich nach der jetzigen Vorlage nur wenige Gesellschafter vorhanden, die aber nicht in Verwandtschaft oder Schwägerschaft zueinander stehen, dann entfällt jedes Vorrecht. Die Geschäftsfreundegesellschaft steht schlechter da, als die Familiengesellschaft, obwohl die rechtspolitischen Gründe hier wie dort zutreffen. Bei der gewaltigen Erhöhung der Steuersätze, die sowohl bei Gesellschaften wie bei Einzelpersonen eingetreten ist, darf der schon bei niedrigeren Steuersätzen beschrittene Weg bei der Erhöhung nicht verlassen werden.

Der Vorteil besteht in einer Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte.